Geschäftsordnung des DSH-Qualitätszirkels

§ 1 Geltungsbereich

In § 2 Abs. 4 der Ordnung zur Qualitätssicherung (QO) wird festgelegt, dass der FaDaF einen Qualitätszirkel (QZ) damit beauftragt, den DSH-Registrierungsprozess zu unterstützen. Diese Geschäftsordnung beschreibt die Funktion und die Aufgaben des DSH-Qualitätszirkels und regelt, wie der Qualitätszirkel mit den anderen relevanten Organen interagiert. Sie ergänzt die Ordnung zur Qualitätssicherung.

§ 2 Organe der DSH-Qualitätssicherung

An der DSH-Qualitätssicherung wirken der FaDaF-Vorstand, das DSH-Komitee, die QZ-Steuerungsgruppe und der Qualitätszirkel mit.

1) Der FaDaF-Vorstand beauftragt den Qualitätszirkel allgemein mit Aufgaben zur Qualitätssicherung sowie insbesondere mit der Begutachtung von Registrierungsunterlagen im Rahmen der Registrierung eines DSH-Standorts.
2) Das DSH-Komitee ernennt die Mitglieder der DSH-Steuerungsgruppe.
3) Das DSH-Komitee ernennt auf Vorschlag der QZ-Steuerungsgruppe (QZ-StG) die Mitglieder des Qualitätszirkels.

§ 3 Die QZ-Steuerungsgruppe

Die QZ-Steuerungsgruppe (QZ-StG) besteht aus der DSH-Koordinierungsstelle und bis zu vier weiteren Personen, die dem Qualitätszirkel angehören. Die QZ-StG bespricht und steuert die Vorgänge im QZ und vertritt den QZ im DSH-Komitee. Die QZ-StG lädt zu Sitzungen des QZ ein, bereitet sie vor und erstellt den QZ betreffende Beschlussvorlagen für das DSH-Komitee. Die QZ-StG weist auch nach Rücksprache mit dem DSH-Komitee Supervisor*innen zu.

§ 4 Der Qualitätszirkel

1) Der QZ unterstützt den FaDaF bei der Qualitätssicherung der DSH. Dazu gehören u.a. die Begutachtung von Prüfungssätzen und Antragsunterlagen im Rahmen der Registrierung von DSH-Standorten, die Durchführung von Fortbildungen und Workshops, die regelmäßige Überarbeitung des DSH-Handbuchs sowie die Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der DSH.
2) Der QZ benötigt eine ausreichende Anzahl von Personen, um seine Aufgaben erfüllen zu können. Eine Unter- oder Obergrenze gibt es jedoch nicht. Die Wahl von neuen Mitgliedern in den QZ erfolgt durch Ausschreibung oder direkte Einladung. Das DSH-Komitee bestätigt die Wahl. Kriterien sind der DSH-Standort, einschlägige Qualifikationen, aktive Berufstätigkeit.
3) Eine Quote für die Erneuerung des QZ bzw. Austausch von Gutachter*innen gibt es nicht. Die Amtszeit der Gutachter*innen ist nicht begrenzt. Nach Beenden der aktiven Berufstätigkeit

am DSH-Standort scheidet man aus „Altersgründen“ aus. Die QZ-StG kann jedoch auch geeignete Personen fallweise als externe Gutachter*innen beauftragen.

4) Für neu-berufene Gutachter*innen gibt es eine Probezeit: Mindestens zwei Gutachten sollen zusammen mit einer Supervision erstellt werden.
5) Sollte es zu Problemen mit Gutachter*innen des QZ kommen, führt ein Mitglied der Steuerungsgruppe ein Gespräch mit der betroffenen (z. B. begutachtenden) Person. In dem Gespräch wird das Problem klar benannt und mitgeteilt. Das DSH-Komitee entscheidet nach Anhörung zum Fall über den Verbleib oder das Ausscheiden aus dem QZ.
6) Mitglieder des QZ können selbstständig Untergruppen bilden, um sich über regionale oder themenspezifische Angelegenheiten auszutauschen. Diese Untergruppen sind autonom, werden aber dem DSH-Komitee und der QZ-StG bekannt gegeben.

Beschlossen vom DSH-Komitee am 11.12.2023